

Aktenzeichen: 7 AZB 15/87

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 11. August 1987

- 7 AZB 15/87 -

I. Arbeitsgericht

Hannover

Urteil vom 2. Juli 1986

- 1 Ca 209/86 -

II. Landesarbeitsgericht

Niedersachsen

Beschluß vom 4. Juni 1987

- 10 Sa 1520/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Frage der ordnungsgemäßen Unterzeichnung der Berufungsschrift

Gesetz:

ArbGG § 77; ZPO §§ 518, 519 b

Leitsätze:

K e i n e

(Pallelsache zu 7 AZB 17/87)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZB 15/87

10 Sa 1520/86 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

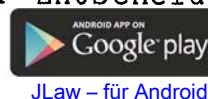
hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 11. August
1987 beschlossen:

Auf die Revisionsbeschwerde des Klägers wird
der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Nieder-
sachsen vom 4. Juni 1987 - 10 Sa 1520/86 - auf-
gehoben.

Der Rechtsstreit wird zur Entscheidung über die



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

-2-

Berufung und über die Kosten des Revisionsbeschwerdeverfahrens an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger ist als Arzt bei dem beklagten Land in der Medizinischen Hochschule H angestellt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtet sich kraft einzelvertraglicher Vereinbarung nach den Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 in der jeweils geltenden Fassung und den diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen sowie nach den SR 2 c und SR 2 y BAT.

Mit Schreiben vom 24. März 1986 kündigte das beklagte Land die Zuweisung des Klägers zur Bereitschaftsdienststufe D mit Ablauf des 30. Juni 1986. Gegen diese Kündigung hat der Kläger eine Feststellungsklage erhoben. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses am 24. Juli 1986 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 18. August 1986, beim Landesarbeitsgericht eingegangen am 25. August 1986, Berufung eingelegt.

Der Berufungsschriftsatz enthält die maschinenschriftliche Unterschrift:

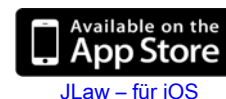
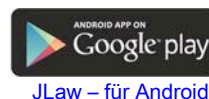
"Sch
Rechtsanwalt"

sowie die eigenhändige Unterschrift des Rechtsanwalts K .

Vor dem maschinenschriftlichen Wort "Sch" befindet sich der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

handschriftliche Zusatz "für".

In der von Rechtsanwalt K beglaubigten Abschrift ist oberhalb des maschinenschriftlichen Vermerkes "Sch Rechtsanwalt" eingestempelt "gez. Sch ". Hier ist das Stempelwort "gez." gestrichen und statt dessen handschriftlich der Zusatz "für" sowie darüber handschriftlich "gez. K " eingefügt worden. In der einfachen Abschrift befindet sich oberhalb des maschinenschriftlichen Vermerks "Sch Rechtsanwalt" der Stempelabdruck "gez. Sch ".

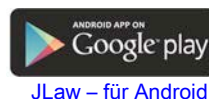
Auf eine entsprechende Anfrage des Landesarbeitsgerichts vom 26. August 1986 teilte Rechtsanwalt Sch mit einem am 9. September 1986 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 4. September 1986 mit, daß Rechtsanwalt K die Berufungsschrift unterzeichnet habe, da er (Rechtsanwalt Sch) am 25. August 1986 nicht im Büro gewesen sei.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Beschluß vom 4. Juni 1987 die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen und die Revisionsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, Rechtsanwalt K habe nicht deutlich gemacht, daß er und nicht Rechtsanwalt Sch die Verantwortung für die Berufungseinlegung trage. Die von ihm geleistete Unterschrift sei "rein formaler Art" und daher nicht genügend.

II. Die nach § 77 ArbGG in Verb. mit § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige Revisionsbeschwerde des Klägers ist begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

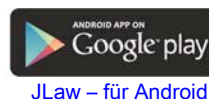
Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht angenommen, die Berufungsschrift entspreche nicht der gesetzlichen Form, weil der Rechtsanwalt K nicht hinreichend deutlich gemacht habe, daß er die inhaltliche Verantwortung für den Berufungsschriftsatz trage.

1. Im arbeitsgerichtlichen Verfahren müssen Berufungs- und Berufungsbegründungsschrift von einem nach § 11 Abs. 2 ArbGG postulationsfähigen Prozeßbevollmächtigten handschriftlich und eigenhändig unterzeichnet sein (BAG Urteil vom 29. Juli 1981 - 4 AZR 632/79 - AP Nr. 46 zu § 518 ZPO m.w.N.). Fehlt es hieran, so ist das Rechtsmittel unzulässig (BAG Urteil vom 30. Mai 1978 - 1 AZR 664/75 - AP Nr. 42 zu § 518 ZPO). Ein durch Telekopie eingelegtes Rechtsmittel muß die Unterschrift des Absenders wiedergeben (BAG Beschluß vom 14. Januar 1986 - 1 ABR 86/83 - AP Nr. 2 zu § 94 ArbGG 1979; BSG Beschluß vom 28. Juni 1985 - 7 BAr 36/85 - AP Nr. 1 zu § 160 a SGG). Auf das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten haben die obersten Gerichtshöfe des Bundes (BGH Beschluß vom 29. April 1960 - 1 StR 114/60 - NJW 1960, 1310; BFHE 92, 438; BSG Urteil vom 19. Oktober 1977 - IV RJ 31/77 - USK 77217; BAG Beschluß vom 14. Januar 1986 - 1 ABR 86/83 - AP Nr. 2 zu § 94 ArbGG 1979, unter B 2 a der Gründe) in Fortführung der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 139, 45) lediglich - wegen der objektiven Unmöglichkeit - bei der Einlegung von Rechtsmitteln durch Telegramm verzichtet.

Die eigenhändige Unterschrift soll dem Nachweis dienen, daß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Rechtsmittel von einer Person, die nach der maßgeblichen Prozeßordnung befähigt und befugt ist, Prozeßhandlungen vorzunehmen, in eigener Verantwortung eingelegt bzw. begründet wird (BAG Urteil vom 28. März 1977 - 3 AZR 652/76 - AP Nr. 38 zu § 518 ZPO; BGH Beschluß vom 20. Dezember 1965 - VIII ZB 33/65 - 33/65 - LM Nr. 3 zu § 518 Abs. 4 ZPO; BGH Urteil vom 4. Juni 1975 - I ZR 114/74 - NJW 1975, 1705; BGH Beschluß vom 22. Dezember 1970 VI TB 18/70 - VersR 1971, 373).

Im Streitfall hat ein nach § 11 Abs. 2 ArbGG postulationsfähiger Prozeßbevollmächtigter den Berufungsschriftsatz handschriftlich und eigenhändig unterzeichnet. Rechtsanwalt K ist Mitglied der vom Kläger mit der Prozeßführung beauftragten Anwaltskanzlei. Er ist damit ebenso wie der ebenfalls dieser Anwaltskanzlei angehörende Rechtsanwalt Sch Prozeßbevollmächtigter des Klägers. Beide Rechtsanwälte sind im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 11 Abs. 2 ArbGG postulationsfähig.

Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts kann nicht angenommen werden, daß Rechtsanwalt K nicht die inhaltliche Verantwortung für den Berufungsschriftsatz habe übernehmen wollen. Es ist regelmäßig davon auszugehen, daß ein Prozeßbevollmächtigter mit seiner Unterschrift auch für den Inhalt eines bestimmenden Schriftsatzes die Verantwortung übernimmt (BAG Urteil vom 28. März 1977 - 3 AZR 652/76 - AP Nr. 38 zu § 518 ZPO, unter II der Gründe; BAGE 4, 63, 65 = AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG 1952; BAGE 11, 130 ff. = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO). Denn der Sinn einer solchen Unterzeichnung ist durchweg, daß der Unterzeichner



-6-

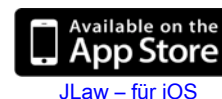
für den Inhalt des von ihm unterzeichneten Schriftstücks geradestehenden will (BAGE 11, 130, 132 = AP Nr. 15 zu § 519 ZPO; BGHZ 37, 156; BGH Urteil vom 20. April 1972 - VII ZR 120/71 - VersR 1972, 787). Das äußere Merkmal der Unterschrift eines Prozeßbevollmächtigten reicht daher regelmäßig aus, ohne daß ein darüber hinaus gehender Nachweis zu fordern wäre.

Davon ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Daß sich neben der eigenhändigen Unterschrift des Prozeßbevollmächtigten K zugleich noch die maschinenschriftliche Unterschrift "Rechtsanwalt Sch " sowie davor der handschriftliche Zusatz "für" befinden, stellt kein eindeutiges Indiz dafür dar, daß Rechtsanwalt K hierdurch zum Ausdruck bringen wollte, nicht die inhaltliche Verantwortung für den von ihm eigenhändig unterzeichneten Berufungsschriftsatz zu übernehmen.

Die Rechtslage unterscheidet sich im Streitfall von den Fällen, in denen eine nicht zur Prozeßführung bevollmächtigte Person in Vertretung des Prozeßbevollmächtigten eine Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift eigenhändig unterzeichnet. Auch in den Fällen der zuletzt genannten Art ist die Unterzeichnung der Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift durch einen Vertreter des Prozeßbevollmächtigten zulässig, wenn der Unterzeichnende zur Vertretung befugt ist (BGH Beschluß vom 19. Februar 1976 - VII ZB 1/76 - VersR 1976, 689; BGH Beschluß vom 24. März 1976 - VIII ZB 4/76 - VersR 1976, 830; BAG Urteil vom 28. März 1977 - 3 AZR 652/76 - AP Nr. 38 zu § 518 ZPO; BAG Urteil vom 26. Juli 1967 - 4 AZR 172/66 - AP



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 11 zu § 518 ZPO; Wieczorek/Rössler, ZPO, 2. Aufl., § 518 Anm. B I b; Zöllner/Schneider, ZPO, 15. Aufl., § 518 Rz 25). Bei den nicht zur Prozeßführung bevollmächtigten Personen, die lediglich als Vertreter (z. B. als allgemein bestellter Vertreter nach § 53 BRAO) oder in Untervollmacht für den Prozeßbevollmächtigten handeln, kann es eher zweifelhaft sein, ob sie mit ihrer Unterschrift auch die inhaltliche Verantwortung für eine nicht von ihnen verfaßte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift übernehmen wollen.

Hat dagegen - wie hier - ein zum Kreis der Prozeßbevollmächtigten gehörender Rechtsanwalt in seiner Eigenschaft als Mitglied der bevollmächtigten Anwaltskanzlei eine von einem anderen Prozeßbevollmächtigten abgefaßte Rechtsmittel- oder Rechtsmittelbegründungsschrift unterzeichnet, so ist in der Regel davon auszugehen, daß er auch die Verantwortung für den Inhalt dieser fristwährenden bestimmenden Schriftsätze übernimmt. Ob dies auch gilt, wenn ein nicht im Briefkopf erwähnter oder in der Prozeßvollmacht nicht als Prozeßbevollmächtigter ausgewiesener Rechtsanwalt gehandelt hat, kann hier dahinstehen. Der im Streitfall vorliegende Zusatz "für Rechtsanwalt Sch" bringt lediglich zum Ausdruck, daß die Berufungsschrift von diesem - an der Unterschriftsleistung verhinderten - Prozeßbevollmächtigten abgefaßt ist. Ein derartiger Zusatz kann in den Fällen der vorliegenden Art aber nicht dahin verstanden werden, daß damit der unterzeichnende - postulationsfähige - und ebenfalls zur Prozeßführung bevollmächtigte kanzleiangehörige Rechtsanwalt zweifelsfrei zum Ausdruck bringen will, trotz eigenhändiger Unter-



schriftsleistung nicht die inhaltliche Verantwortung für die Berufungsschrift zu übernehmen. Da derartige Zusätze im Zusammenhang mit der Unterschrift zu Fehlinterpretationen Anlaß geben können, sollten in der Praxis entsprechende Sachbearbeitervermerke anderweitig zum Ausdruck gebracht werden (z. B. im Diktatzeichen).

2. Da der Kläger somit eine formgerechte Berufung eingelegt hat, die auch im übrigen zulässig ist, war der Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens überlassen ist.

Dr. Becker

Schliemann

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

